

§3

Mit der Leitung der Außenstelle wird beauftragt

.....
Name, Vorname geb. am

tätig als

§4

(1) Mit der Einrichtung der Außenstelle ist die Fachschule verantwortlich für die Leitung, Planung und Durchführung der Erziehung, Aus- und Weiterbildung an dieser Einrichtung auf der Grundlage der geltenden staatlichen Ausbildungsdokumente und staatlichen Normative. Sie nimmt diese Verantwortung wahr insbesondere durch

- a) die Realisierung der in staatlichen Ausbildungsdokumenten fixierten Bildungs- und Erziehungsziele,
- b) die Gewinnung und Auswahl und den Einsatz geeigneter Kader für die Leitung sowie die Durchführung der Lehrveranstaltungen an der Außenstelle,
- c) die Anleitung, Kontrolle und Weiterbildung des Außenstellenleiters und der an der Außenstelle eingesetzten Lehrkräfte,
- d) die Festlegung der Anforderungen für die Prüfungen und Abschlusarbeiten sowie deren Abnahme,
- e) die Sicherung der für die Aus- und Weiterbildung erforderlichen Räumlichkeiten und Anlagen zur Durchführung der Lehrveranstaltungen, der Demonstrationsversuche und der in den Studienplänen und Lehrprogrammen vorgesehenen Übungen und Laborpraktika,
- f) die Bereitstellung der für die Aus- und Weiterbildung notwendigen Studienliteratur, Dokumente und sonstigen Unterlagen.

(2) Mit Einrichtung der Außenstelle unterstützt die Träger-einrichtung die Fachschule bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung insbesondere durch

- a) die Gewinnung und Bereitstellung geeigneter Kader,
- b) die Gewährung der für die Tätigkeit des Außenstellenleiters und der nebenberuflichen Lehrkräfte aus der Trägereinrichtung notwendigen Freistellung oder Arbeitszeitverlagerungen,
- c) die Bereitstellung geeigneter und ausreichender Räumlichkeiten und Anlagen gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. e des Vertrages.

(3) Die Ergebnisse der Zusammenarbeit zwischen der Fachschule und der Trägereinrichtung werden regelmäßig eingeschätzt (Zeitraum, Termin) und die erforderlichen Maßnahmen besonders festgelegt.

§5

- (1) Der Vertrag endet mit Abschluß der Ausbildung und Weiterbildung an der Außenstelle bzw. mit ihrer Schließung.

(2) Ergänzungen, Änderungen sowie die Beendigung dieses Vertrages können nur im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen und bedürfen der Schriftform.

(3) Der Vertrag wird in je einem Exemplar beim Direktor der Fachschule, beim Leiter der Trägereinrichtung und beim Außenstellenleiter hinterlegt.

(4) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

.....
Datum

.....
Direktor der Fachschule

.....
Leiter der Trägereinrichtung

Anordnung

über die Planung, Bilanzierung, bedarfsgerechte Produktion und Bereitstellung der Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“

vom 3. Oktober 1988

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR wird folgendes angeordnet:

§1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt in Ergänzung der für die Planung und Bilanzierung der Volkswirtschaft geltenden Rechtsvorschriften die Planung, Bilanzierung, Plandurchführung und Abrechnung der bedarfsgerechten Produktion und Bereitstellung der Sortimente der „1000 kleinen Dinge“ für die Bevölkerung.

(2) Diese Anordnung gilt für die an der Produktion und Bereitstellung der Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ beteiligten

- Betriebe,
- Kombinate,
- wirtschaftsleitenden Organe,
- zentralen Staatsorgane

der Industrie, des Bauwesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Konsumgüterbinnenhandels, des Produktionsmittelhandels und des Außenhandels,

- Räte der Bezirke und Kreise,
- Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe im Verantwortungsbereich des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR.

§2

Grundsätze

(1) In den Sortimenten der „1000 kleinen Dinge“ für die Bevölkerung ist vom Bedarf in Menge und Qualität auszugehen und ständig eine bedarfsgerechte Produktion und Bereitstellung auf der Basis der planmäßigen Entwicklung der Produktion und Versorgung zu gewährleisten.

(2) Die Bilanzverantwortung ist entsprechend dem Bilanzverzeichnis wahrzunehmen. Für die Produktionsverantwortung, Beschaffenheit, Gebrauchsfähigkeit und die technischen Lieferbedingungen für die Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ gilt der Zentrale Artikelkatalog der Volkswirtschaft der DDR gemäß Anordnung vom 20. Februar 1985 über die einheitliche Artikelkatalogisierung (GBl. I Nr. 7 S. 87).

(3) Die an der Produktion und Versorgung der Bevölkerung mit den Sortimenten der „1 000 kleinen Dinge“ beteiligten Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe haben durch planmäßige wissenschaftlich-technische und Rationalisierungsmaßnahmen, die Anwendung moderner Produktionstechnologien und ökonomischen Materialeinsatz die notwendigen Produktionskapazitäten für die Erneuerung und Erweiterung der Erzeugnissortimente zu schaffen. Durch die Zusammenarbeit der Betriebe innerhalb der Kombinate und in den Erzeugnisgruppen sind das Produktionspotential für die Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ effektiver zu nutzen sowie moderne Produktionsausrüstungen mehrschichtig auszulasten.

(4) Die Qualität der Erzeugnisse ist entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung kontinuierlich zu erhöhen. Durch neu entwickelte Erzeugnisse, die im gestalterischen Niveau den gewachsenen Ansprüchen genügen, ist das Angebot attraktiver zu gestalten.